

# Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **7 (1881)**

Heft 37

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240764>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jeden bewerben; in der täglich neue Zugänge zum Wissen und Können verzeichnet werden; in einem Staate, den die Sorge um seine Angehörigen, die Sorge um die Förderung des Verkehrs weit über die eigenen Grenzen hinausführt; in einer wirthschaftlichen Welt, in der sich der ganze Kreislauf von der Produktion bis zur Konsumtion nach dem Gesetze der freien Konkurrenz regelt: sind Volksbildung und Volkswohlfahrt nur zwei verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Sache.»

### Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 14. September.)

Als Direktor des kantonalen Technikums in Winterthur mit Amtsantritt auf 1. Oktober wurde auf Gutachten der Aufsichtskommission und nach dem Antrag des Erziehungsrathes aus der Mitte der Lehrerschaft vom Regierungsrath am 10. ds. für die laufende Amtsdauer Herr Heinr. Langsdorf von Hanau, seit 1874 Lehrer der Anstalt, gewählt.

Am 7. ds. ist Herr Karl Zwingli von Elgg, geb. 1836 und seit Mai 1881 Sekundarlehrer in Hottingen, gestorben. Die hinterlassene Wittve wird bis 7. März 1882 als nachgenußberechtigt erklärt.

Durch Zuschrift vom 2. Juli entwickelte die zürcherische Erziehungsdirektion gegenüber dem Schulrath des Kantons Glarus die Gründe, welche zu einer vorläufigen Ablehnung der Theilnahme an einer Konferenz betr. die Frage der Freizügigkeit der Lehrer geführt haben.

Die vorliegende Frage gehört zu denjenigen, deren gemeinschaftliche Anhandnahme einstweilen noch große Schwierigkeiten bietet. Die Vorbereitung für die Lehrerprüfungen entbehrt der einheitlichen Grundlage, indem sowohl die Dauer der Primar- und Sekundarschulzeit als namentlich auch die Ausdehnung der eigentlichen Lehrerbildungsanstalten in den einzelnen Kantonen eine sehr verschiedene ist. Im Kanton Zürich sind in jüngster Zeit die Reglemente für die Primar- und die Sekundarlehrerprüfung revidirt worden und die Erziehungsdirektion würde sich in Widerspruch setzen mit den Anschauungen der Behörden, der Lehrerschaft und wol auch der Mehrheit des zürcherischen Volkes, wenn sie Hand dazu böte, bei einer Konkordatsprüfung für Primarlehrer wesentlich geringere Anforderungen aufzustellen, als wie sie in den neuen Verordnungen unter allgemeiner Zustimmung normirt wurden. Es fehlt zur Zeit ferner auch an der nöthigen Uebereinstimmung in den Besoldungsverhältnissen, welche vorhanden sein sollte, wenn nicht die Schulkandidaten aus ökonomischem Interesse nur auf die Verwendung in einzelnen wenigen Kantonen Werth setzen sollen, wobei die übrigen Kantone nur auf die mittelmäßigen und zweifelhaften Lehrkräfte angewiesen wären.

Die Erziehungsdirektion ist geneigt, allfälligen Wünschen gebührende Berücksichtigung zu schenken, welche in der Frage der Volksschullehrerbildung auf eine Anlehnung an die zürcher. Lehrerbildungsanstalten gerichtet sein könnten; ebenso wird sie bereit sein, in Verbindung mit den übrigen Kantonen durch Anhandnahme einzelner Schulfragen von allgemeiner Bedeutung die spätere Erreichung einer schweizerischen Volksschule anzustreben.

### Schulnachrichten.

**Zürich.** Die 48. ordentliche Schulsynode vom 12. Sept. in der Kirche zu Winterthur war sehr zahlreich (von zirka 500 Mann) besucht und verlief sehr ruhig und würdig.

Nach einem prächtigen einleitenden Orgelstück (Hr. Rauchenecker) erbrauste machtvoll und rein das Lied Methfessels: „Kennt ihr das Land“, worauf der Präsident die übliche Eröffnungsrede hielt, die wir an anderer Stelle zum Abdruck bringen. Dem ersten Nachruf an die Manen der im Synodaljahr verstorbenen Mitglieder (die Zahl derselben war diesmal nicht groß) folgte wieder ein feiner, andachtweckender Orgelvortrag. — Die Namen von über 80 neuen Gliedern wurden darauf verlesen; aber nur wenige derselben waren anwesend, was sehr begreiflich ist, da bis zur Stunde von sämmtlichen zuletzt geprüften Primarschulkandidaten erst drei Stellen erhalten konnten.

Das Haupttraktandum des Tages war: „Das Obligatorium der Lehrmittel“. Der Synodalvorstand wollte die bezügliche Verhandlung als völlig freie Diskussion betrachtet wissen und nahm

daher, unter Mittheilung an den Erziehungsrath, von der Handhabung des § 36 des Reglementes Umgang, wonach ein sogenannter „Referent“ bestellt werden soll, der seine schriftliche Arbeit vor der Synode einem „Reflektenten“ zuzustellen hat. Es wurden zwei Referenten ernannt, die vor den Verhandlungen in keinerlei Beziehung zu einander treten mußten. Diese Ausnahme von der bisherigen Uebung gab zu einer kleinen Diskussion Anlaß, bei der der Vorstand sein Vorgehen rechtfertigte.

Der erste Referent, Herr Schneider in Embrach, trat für das Obligatorium in die Schranken, indem er in wolgeordnetem und sprachlich korrektem Vortrag alle wesentlichen Vorzüge dieser Institution beleuchtete. Er ging auf die 30er Schulreform zurück und bezeichnete Scherr als den Schöpfer dieser Einrichtung, die wesentlich dazu beigetragen habe, die neue Schule zu konsolidiren. Sehr gut und unanfechtbar wurden die Vorzüge des Staatsverlages gegenüber dem Privatverlag dargelegt, — und endlich eine Umgestaltung des Begutachtungsrechtes in dem Sinne verlangt, daß künftig die Resultate der Kapitelsgutachten durch eine kleinere Kommission bereinigt und endgültig formulirt werden.

Der zweite Referent, Herr Gattiker in Zürich, produzierte in seinem Vortrag im Ganzen die gleichen Gründe für Aufhebung, resp. „Beschränkung“ des Obligatoriums, die in der bekannten Petition des „Schulvereins Zürich“ an den Erziehungsrath dargelegt sind — und s. Z. in diesem Blatte veröffentlicht wurden. Diesterweg wird zitiert und — dem ersten Referenten gegenüber — Dr. Keller als Begründer des Obligatoriums genannt, und dagegen Scherr als Freund der Freigebung der Lehrmittelwahl bezeichnet.

Die Begutachtung der Lehrmittel durch die Schulkapitel wünscht Herr Gattiker aufzuheben, da sie auf die Qualität der Bücher schädlich wirke. An Stelle derselben soll das Recht der Auswahl treten, in der Meinung, daß die Lehrerschaft aus einer Reihe vorhandener Schulbücher eine kleinere Zahl als empfehlenswerth bezeichne.

In der an die Vorträge sich anschließenden Debatte gab Herr Professor J. C. Hug in erster Linie die Berichtigung, daß Scherr und H. Georg Nägeli im 30er Erziehungsrath allerdings anfänglich gegen das Obligatorium der Schulbücher, für das Dr. Keller und Joh. Kaspar Orelli kämpften, sich ausgesprochen hätten, daß aber schon nach Jahresfrist der gesammte Erziehungsrath einmüthig die Vortrefflichkeit und Nothwendigkeit des Obligatoriums anerkannt habe. Sodann führt er aus, daß ein sicherer Fortschritt im Schulwesen nur auf der Beurtheilung der Früchte der Schularbeit basire. Diese Beurtheilung muß von einer fachverständigen Schulinspektion ausgehen; aber diese könnte unmöglich klar sehen und urtheilen, wenn die Lehrmittel der Volksschule, wie die Organisation überhaupt, nicht eine einheitliche wäre. Die Lehrmittel aller Stufen müssen sich harmonisch aneinander schließen, ein Ganzes bilden; dies ist nur beim Obligatorium möglich.

Herr Seminardirektor Dr. Wettstein spricht sich dahin aus, daß die Bedeutung der individuellen Lehrmittel für den Lehrer gewöhnlich überschätzt werde. Sie sind lediglich für die Hand des Schülers einzurichten; deshalb sollten sie kleine Kunstwerke sein und ein einheitliches Ganzes darstellen. Gerade bei uns in der Schweiz ist inmitten der Auflösung und Zersplitterung in allen Dingen eine einheitliche Gestaltung der Schulbücher wünschenswerth. Unser Streben muß auf Vervollkommnung des Kunsthandwerks gehen, und dieses Ziel hat schon die Schule unverrückt im Auge zu behalten. Aus diesem Grunde ist der Sprecher für das Obligatorium.

Auch Herr Erziehungsdirektor Zollinger vertheidigt das letztere warm und eindringlich, hauptsächlich darlegend, wie die Aufhebung des Obligatoriums der Lehrmittel folgerichtig zum Falle der obligatorischen Staatsschule führen müßte. Er konstatirt, daß der gegenwärtige Erziehungsrath auf alle Fälle am bisherigen Modus festhalten werde, überzeugt, daß damit dem Ganzen am besten gedient sei, wenn auch die Freiheit der einzelnen Lehrer und Behörden darunter zu leiden scheine. Dem Vorschlage des ersten Referenten betr. Neugestaltung der Begutachtung kann er seine Zustimmung nicht geben, und wünscht, daß die betreffende These fallen gelassen werde.

Nachdem endlich noch Herr Beglinger in Wetzikon die Schulzustände des Kantons Glarus, der uns vom 2. Referenten als Muster vorgehalten wird und wo selbst maßgebende Stimmen die Trefflichkeit der dort praktizirten Freigebung der Lehrmittel rühmen, in's richtige Licht gesetzt, wurde Schluß verlangt. Die Abstimmung ergab — nachdem Herr Schneider den Vorschlag betr. einen neuen